

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 7. Juli 2003  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-335  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: IV 52-1.7.2-128/03

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-7.2-3093

**Antragsteller:**

SP-Beton GmbH & Co. KG  
Buchhorster Weg 2-10  
21481 Lauenburg/Elbe

**Zulassungsgegenstand:**

System-Abgasleitung  
T200 P1 O W 2 TR01 L00 C200

**Geltungsdauer bis:**

6. Juli 2008

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und 13 Anlagen.

---

\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.2-1483 vom 7. Juli 1998, ergänzt mit Bescheid vom 9. November 1998.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung ist eine System-Abgasleitung mit folgender Produktklassifizierung: T200 P1 O W 2 TR01 L00 C200.

Die System-Abgasleitung besteht aus Keramik-Muffenrohren und dazugehörigen Formstücken mit rundem lichten Querschnitt. Die Rohrverbindungen werden durch Steckverbindungen (Muffenverbindungen) hergestellt. Zur Abdichtung werden vorgefertigte Elastomerdichtungen, ein Versetzmittel oder eine Dichtmasse verwendet. Bestandteil des Bausatzes sind weiterhin Bauteile aus nichtrostendem Stahlblech mit vorgefertigten Elastomerdichtungen zum Verschließen der Reinigungsöffnungen, vorgefertigte elastomere Anschlussbuchsen sowie weiteres nicht abgasführendes Zubehör.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die System-Abgasleitung ist entsprechend ihrer Produktklassifizierung zur Herstellung von Abgasanlagen in Gebäuden nach DIN 18 160-1:2001-12 bestimmt.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt System-Abgasleitung

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die System-Abgasleitung besteht im senkrechten Abschnitt aus Rohren, Formstücken und Fugenwerkstoffen. Die Muffenverbindung wird vorzugsweise durch die Verwendung von vorgefertigten Elastomerdichtungen hergestellt. Alternativ dürfen auch Versetz- oder Dichtmittel verwendet werden. Für die Abdichtung der Verbindungsleitungen in den Anschlussöffnungen der System-Abgasleitung werden vorgefertigte elastomere Anschlussbuchsen oder die rotbraune pastöse Dichtmasse zur Herstellung einer bauseitigen Elastomerdichtung verwendet.

Die Gasdurchlässigkeit der System-Abgasleitung darf bei einem statischen Überdruck von 1000 Pa an ihrer inneren Oberfläche gegenüber der äußeren, bezogen auf die innere Oberfläche  $50 \text{ l}/(\text{h} \cdot \text{m}^2)$  nicht überschreiten.

- 2.1.1 Die Rohre und Formstücke bestehen aus Keramik und entsprechen den Angaben der Anlagen 1 bis 4; sie müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises die Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-1336 erfüllen.
- 2.1.2 Die vorgefertigten Elastomerdichtungen für die Muffenverbindungen entsprechen den Angaben der Anlagen 5 und 6; sie müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises die Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-1043 erfüllen.
- 2.1.3 Das Versetzmittel für die Muffenverbindungen und zum Einkleben des Kondensatablaufröhrchens muss hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises die Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-1657 erfüllen.
- 2.1.4 Die rotbraune pastöse Dichtmasse für die Muffenverbindungen und zur Abdichtung von Verbindungsleitungen in den Anschlussöffnungen muss hinsichtlich seiner Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises die Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3113 erfüllen.

- 2.1.5 Die Dichtungen für die Reinigungsverschlüsse bestehen aus Elastomermaterial und entsprechen den Angaben der Anlage 8; sie müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises die Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-1221 erfüllen.
- 2.1.6 Die vorgefertigten Anschlussbuchsen bestehen aus Elastomermaterial und entsprechen den Angaben der Anlagen 9 bis 11; sie müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises die Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-1221 oder Z-7.4-1568 erfüllen.
- 2.1.7 Die Kondensatablaufröhrchen bestehen aus nichtrostendem Stahl der Werkstoff-Nr. 1.4571 nach DIN EN 10 088-2.
- 2.1.8 Die Revisionsverschlußdeckel bestehen aus nichtrostendem Stahl der Werkstoff-Nr. 1.4301 nach DIN EN 10 088-2 mit einer Blechdicke von 1,0 mm. Einzelheiten der Formgebung müssen den Angaben der Anlage 7 entsprechen.
- 2.1.9 Die Abstandshalter bestehen aus nichtrostendem Stahl der Werkstoff-Nr. 1.4301 nach DIN EN 10 088-2. Einzelheiten der Formgebung müssen den Angaben der Anlage 12 entsprechen.
- 2.1.10 Der Mündungsaufsatz besteht aus einem Abschlußdeckel aus nichtrostendem Stahl der Werkstoff-Nr. 1.4571 und weiteren Bauteilen aus nichtrostendem Stahl der Werkstoff-Nr. 1.4301 nach DIN EN 10 088-2. Zur Abdichtung wird das Terostat-II-Abdichtband der Firma Henkel Teroson GmbH verwandt.

## **2.2 Herstellung, Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Die Bauprodukte für die System-Abgasleitung sind werkmäßig herzustellen.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Die System-Abgasleitung deren Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein sind vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T200 P1 O W 2 TR01 L00 C200 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauteile für die System-Abgasleitung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Abschnitt	Bauteile	Eigenschaften	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Rohre und Formstücke aus Keramik	Übereinstimmungszeichen	bei jeder	Nr. Z-7.4-1336
		Abmessungen		Anlagen 1 bis 4
2.1.2	Elastomerdichtungen	Übereinstimmungszeichen	Lieferung,	Z-7.4-1043
		Abmessungen		Anlagen 5 und 6
2.1.3	Versetzmittel	Übereinstimmungszeichen	mindestens	Z-7.4-1657
2.1.4	Dichtmasse	Übereinstimmungszeichen		Z-7.4-3113
2.1.5	Dichtungen	Übereinstimmungszeichen	jedoch einmal	Z-7.4-1221
		Abmessungen		Anlage 8
2.1.6	Anschlussbuchsen	Übereinstimmungszeichen	vierteljährlich	Z-7.4-1221
		Abmessungen		Z-7.4-1568
2.1.7	Kondensat- ablauffröhrchen	Materialangabe		Anlage 9 bis 11
		Abmessungen		Werkstoff 1.4571
2.1.8	Revisions- verschluss- deckel	Materialangabe		Ø 20 mm
		Abmessungen		Werkstoff 1.4301
2.1.9	Abstands- halter	Materialangabe		Anlage 7
		Formgebung		Werkstoff 1.4301
2.1.10	Mündungs- aufsatz	Materialangabe		Ablage 12
		Abmessungen		Werkstoff 1.4571 und 1.4301
				Anlage 13

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile gemäß o.a. Tabelle
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmungen für Entwurf , Bemessung und Überprüfung

Für die Errichtung von Abgasleitungen in oder an Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder; soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Bei Ableitung der Abgase durch Überdruck darf die Abgasleitung nur einfach belegt werden. Die Abgasleitungen sind innerhalb von Schächten oder Kanälen über die gesamte Höhe zu hinterlüften. Die erforderliche Hinterlüftung des Schachtes kann auch durch eine

Verbrennungsluftansaugung von der Mündung über den Ringspalt zwischen Abgasleitung und Schacht erfolgen.

Das in der Abgasleitung anfallende Kondensat ist ordnungsgemäß abzuleiten. Hierfür sind die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder und Satzungen der örtlichen Entsorgungsunternehmen maßgebend. Hinweise und Empfehlungen für die Einleitung von Kondensat in die öffentlichen Entwässerungsanlagen und Kleinkläranlagen gibt das Arbeitsblatt A 251 – Kondensate aus Brennwärtekesseln - der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Einleitung des Kondensats in die öffentliche Kanalisation erforderliche wasserrechtliche Genehmigung.

Für Entwurf und Bemessung der Abgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN 18 160-1:2001-12 Abschnitte 5.3 bis 13.

#### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

Für die Ausführung der System-Abgasleitungen gelten die Bestimmungen der DIN 18 160 1:2001-12 Abschnitte 5.3 bis 13 sowie die Versetzanleitung (Montageanleitung) des Antragstellers.

Birkicht

Beglaubigt